

Glarus, im Juni 2022

Merkblatt Nachteilsausgleich Volksschule

Ausgangslage

Laut Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Diese rechtlichen Grundlagen schreiben vor, dass Bund und Kantone entsprechende Massnahmen treffen müssen. Gleiche Rechte und Chancen gelten insbesondere auch, wenn es um die Bildung geht.

Eine Diskriminierung im Bildungsbereich liegt dann vor, wenn ein Mensch über Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt, die er aufgrund einer Behinderung oder einer diagnostizierten Funktionseinschränkung nicht angemessen umsetzen resp. zeigen kann.

Durch einen Nachteilsausgleich sollen solche behindertenbedingten Erschwernisse so gut als möglich ausgeglichen werden. Dies kann z.B. durch die Verwendung von behindertenspezifischen Hilfsmitteln, der Ausgestaltung des Bildungsangebotes und der Lernumgebung oder durch Anpassungen von Prüfungsmodalitäten geschehen.

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind immer organisatorischer oder technischer Art. Sie werden insbesondere bei Prüfungen und selektionsrelevanten Leistungsnachweisen (z.B. Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II) eingesetzt. Von den eigentlichen Bildungsinhalten des Lehrplans wird dabei nicht abgewichen. Deshalb kann ein Nachteilsausgleich nur dann gewährt werden, wenn im entsprechenden Fach keine Lernzielanpassung vorliegt.

Dieses Merkblatt stützt sich auf die Ausführungen der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (Bern) sowie der Hochschule für Heilpädagogik (Zürich). Im Anhang sind zudem Erläuterungen von Peter Lienhard zum Thema «Massnahmen des Nachteilsausgleichs in Abgrenzung zu anderen Massnahmen» zu finden.

Kernelemente

Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer vorhandenen Funktionsbeeinträchtigung resp. Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Folgende Kernelemente müssen dabei erfüllt sein:

- Es liegt eine Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung vor, die von einer anerkannten Fachstelle (z.B. Neuropädiatrie, Kinderspital, Schulpsychologischer Dienst, Arzt/Ärztin) diagnostiziert wurde.
- Der durch die Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung bestehende oder drohende Nachteil wird durch eine individuell festgelegte und zeitlich definierte Massnahme ausgeglichen.
- Die Ziele des Lehrplans werden beibehalten, d.h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst.

Leitplanken

Fairness

Der Nachteilsausgleich soll faire Chancen geben, das vorhandene Potential trotz Funktionseinschränkung umsetzen zu können. Gleichzeitig ist die Fairness gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern sicherzustellen: Sie dürfen durch Nachteilsausgleichsmassnahmen Einzelner nicht benachteiligt werden.

Angemessenheit

Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist dann angemessen, wenn sie lediglich die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu einer Aufgabenerleichterung oder einer Bevorzugung gegenüber Nichtbehinderten führt. Zudem muss der Aufwand, der mit der Nachteilsausgleichsmassnahme verbunden ist, für alle Beteiligten verhältnismässig sein.

Vertretbarkeit

Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss vom Team der Schule gemeinsam getragen werden und im Einklang mit der pädagogischen Überzeugung stehen.

Kommunizierbarkeit

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind immer «sichtbare» Massnahmen. Sie sind deshalb gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern und bei Bedarf auch weiteren Kreisen gegenüber (z.B. Erziehungsberechtigten, Schulkommission) in angemessener Weise zu kommunizieren.

Massnahmen

Eine konkrete Massnahme ist jeweils individuell ausgerichtet und wird schriftlich festgelegt. Die Massnahme soll aufgrund der Diagnose und bezogen auf die aktuelle Lernsituation verhältnismässig und nachvollziehbar sein. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht ausgewiesen.

Ein Nachteilsausgleich an der Volksschule kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie beispielsweise:

- längere Zeitdauer für Lernzielkontrolle
- Erlaubnis, einen PC zu benutzen
- mündliche statt schriftliche Lernzielkontrolle
- Beizug einer Person, um die Prüfungsaufgaben individuell zu vermitteln
- Durchführung der Lernkontrolle in einem separatem Raum
- Rechtschreibung fliesst nicht in Leistungsbewertung ein

Dabei soll geklärt werden, welches jeweils der eigentliche Kern der geforderten Leistung ist, die es zu erbringen gilt. Beispielsweise soll bei einer diagnostizierten Rechtschreibstörung folgendes unterschieden werden: Im Fach Deutsch ist eine korrekte Orthographie in Teilbereichen eine geforderte Leistung, die bei der Beurteilung anteilmässig einbezogen werden muss. Im Fach Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) beispielsweise geht es jedoch im Kern nicht um eine korrekte Rechtschreibung, sondern vielmehr darum, dass Fakten und Zusammenhänge verstanden werden. Die Rechtschreibung wird in diesem Fach somit nicht beurteilt.

Abgrenzung

Die folgenden Begriffe müssen vom Nachteilsausgleich abgegrenzt werden:

- Massnahmen im Rahmen einer integrativen Didaktik wie Differenzierung und Individualisierung sind normale Formen von Unterricht und Förderung. Die „Ungleichbehandlungen“, die in einem differenzierenden und individualisierenden Unterricht bewusst vorgenommen werden, gehören damit in den pädagogischen Alltag und haben mit Nachteilsausgleich nichts zu tun. Nachteilsausgleichsmassnahmen kommen weniger im Unterricht zum Zug, sondern vielmehr in Prüfungssituationen.

- Angepasste Lernziele kommen zur Anwendung, wenn die Gründe des Nichterreichen der Lernziele nicht bloss als vorübergehend oder als Folge einer Verzögerung erscheinen (Promotionsverordnung Art. 8 Abs. 1). Bei individuellen Lernzielen werden die Lernziele angepasst, beim Nachteilsausgleich hingegen nicht.

Vorgehen

1. Ein Nachteilsausgleich wird in Betracht gezogen, wenn geplante oder durchgeführte medizinische bzw. pädagogische Massnahmen nicht genügen, um eine Behinderung resp. Funktionsstörung hinreichend auszugleichen.
2. Bei einer festgestellten Behinderung resp. Funktionsstörung verfasst die zuständige Fachstelle eine Bescheinigung. Der Schulpsychologische Dienst kann für die Funktionsbeeinträchtigung Lese-, Rechtschreibe- und/oder Rechenstörung eine Bescheinigung ausstellen. Die Bescheinigung hält die Diagnose fest und gibt zusätzlich Hinweise zu möglichen Massnahmen.
3. Gemeinsam mit den Eltern und der Schülerin resp. dem Schüler vereinbart die Schule (Schulleitung, Klassenlehrperson oder Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge) konkrete Massnahmen. Die Massnahmen werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Unterstützend kann die Abteilung Volksschule beigezogen werden.
4. Es wird schriftlich vereinbart, inwieweit Dritte (namentlich die anderen Lehrpersonen der Schule, die Klasse, allenfalls nachfragende Eltern von Mitschülerinnen und Mitschülern) über die Nachteilsausgleichsmassnahme informiert werden dürfen. Dies ist wichtig, weil ein Nachteilsausgleich zwar dem Datenschutz unterliegt, im Schulalltag jedoch nicht unsichtbar bleiben kann.
5. Die Massnahmen werden regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst, ergänzt oder aufgehoben.

Elemente einer Vereinbarung

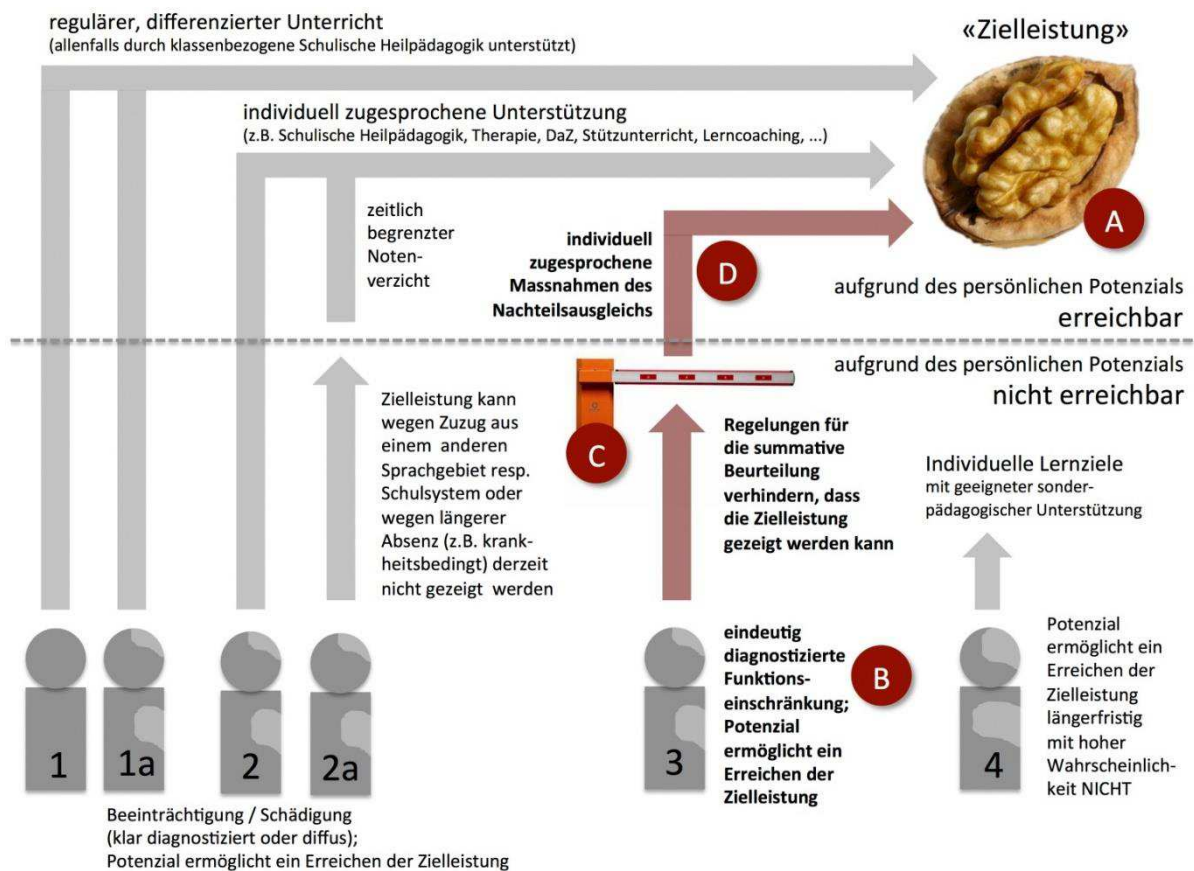
Die Schule bespricht jeden Nachteilsausgleich bezogen auf die betroffene Person und deren Bildungssituation individuell. Folgende Elemente werden in einer Vereinbarung aufgenommen:

- Beschreibung des Geltungsbereichs
- Persönliche Angaben zur Person und Schule
- Diagnose, mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachstelle, welche die Diagnose gestellt hat
- Auswirkungen auf den Bildungsprozess: Die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung sind zu umschreiben. Es ist nachvollziehbar zu begründen, welche Bildungsprozesse in welcher Form und mit welcher Ausprägung beeinträchtigt sind.
- Massnahmen: Die Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs sind darzulegen. Diese sind möglichst konkret und angemessen detailliert zu umschreiben.
- Zeitpunkt der Überprüfung
- Unterschriften der Beteiligten mit Ort und Datum

Anhang:

Massnahmen des Nachteilsausgleichs in Abgrenzung zu anderen Massnahmen

(Erläuterungen von Peter Lienhard, Artikel aus der Zeitschrift „Gymnasium Helveticum“, 5/2014)



Ungleichbehandlung geschieht im schulischen Alltag fortwährend: Einzelnen Schülerinnen und Schülern wird im und nach dem Unterricht mehr Aufmerksamkeit geschenkt, um sie zum Lernerfolg zu bringen, andere profitieren von einer begleitenden Massnahme. Diese «alltäglichen Ungleichbehandlungen haben nichts mit Nachteilsausgleich im engeren Sinne zu tun. Zur Schärfung, wo die Grenze zum gesetzlich geforderten Nachteilsausgleich gezogen werden kann, werden im Folgenden zur Abgrenzung verschiedene Situationen und Massnahmen dargestellt und kurz erläutert (vgl. Lienhard-Tuggener, 2014).

Person 1 hat keine Beeinträchtigung. Sie hat das Potenzial, die geforderten Lernziele zu erreichen. Die grosse Mehrheit einer Gymnasklasse ist dieser Gruppe zuzuordnen. Einige erreichen die geforderten Leistungen mühelos. Andere haben vielleicht in einen oder anderen Fach gewisse Probleme, aber sie kommen letztlich durch das reguläre Lernangebot der Schule zum Ziel. Zu diesem regulären Angebot gehört wie erwähnt auch, dass man ab und zu kleine Ungleichbehandlungen macht - beispielsweise indem man einer Schülerin oder einem Schüler etwas intensiver erklärt oder andere durch zusätzliche Aufgabenstellungen besonders fordert.

Person 1a hat vergleichbare Bedingungen wie Person 1, doch sie leidet unter einer bestimmten Beeinträchtigung oder Schädigung (beispielsweise einer leichten körperlichen Behinderung). Ausser geringfügigen Massnahmen, die sich pragmatisch im Schulalltag integrieren lassen (z.B. kleinen Hilfestellungen), ist die Behinderung des Schülers kein Thema.

Auch Person 2 verfügt über das persönliche Potenzial, die geforderten Lernziele zu erreichen. Bestimmte Beeinträchtigungen führten nach einer entsprechenden Abklärung zum Vorschlag, individuelle Unterstützungsmassnahmen einzuleiten (z.B. Logopädie bei Dyslexie, Lerncoaching bei ungenügenden Lernstrategien, Deutsch als Zweitsprache bei Fremdsprachigkeit). Alle diese Schülerinnen und Schüler absolvieren die regulären Prüfungen.

Person 2a ist in einer besonderen Situation, weil sie aus einem anderen Gebiet zugezogen ist. Möglicherweise kann sie ihr Potenzial derzeit nicht zeigen, weil sie der deutschen Sprache noch nicht in ausreichendem Ausmass mächtig ist. Oder sie kommt aus einem Schulsystem, in dem ein bestimmtes Fach (z. B. Französisch) nicht unterrichtet wurde. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten wie Person 2 individuelle Unterstützung. In den betroffenen Fächern wird zeitlich begrenzt auf eine Benotung verzichtet. Die Benotung setzt dann ein, wenn der Rückstand aufgeholt ist. Das letztliche Bildungsziel (z. B. die gymnasiale Matur) wird schliesslich ganz normal im Rahmen der regulären Prüfungsmodalitäten absolviert.

Ganz anders Person 4: Sie verfügt nicht über das persönliche Potenzial, um die geforderten Lernziele erreichen zu können namentlich durch eine kognitive Beeinträchtigung (Lernbehinderung oder geistige Behinderung). Bei diesen Schülerinnen und Schülern sind individuelle Lernziele festzulegen und eine spezifisch angepasste sonderpädagogische Unterstützung umzusetzen. Nachteilsausgleich ist hier kein Thema, weil der Grundsatz «keine qualitative Reduktion der Bildungsziele» nicht erfüllt werden kann.

Fokuspunkte für die Abklärung und Festlegung eines Nachteilsausgleichs

Person 3 ist in einer besonderen Situation: Sie hat zwar das persönliche Potenzial, das geforderte Bildungsziel (beispielsweise die Matura) zu erreichen. Eine eindeutig diagnostizierte Funktionseinschränkung resp. Behinderung verunmöglicht es ihr jedoch, die geforderten Leistungen im Rahmen der regulären Beurteilungssituationen angemessen zeigen zu können. Würden bei diesen Schülerinnen und Schülern keine Nachteilsausgleichsmassnahmen ergriffen, wäre eine Diskriminierung gemäss Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz gegeben. Es ist wichtig, niemals lineare Schlüsse zu ziehen, im Sinne von: «Serainas Eltern haben ein Gutachten einer Fachperson beigebracht, also machen wir bei ihr einen Nachteilsausgleich». Vielmehr sollen in jedem individuellen Fall die folgenden Schritte durchlaufen und in einer schriftlichen Nachteilsausgleichsvereinbarung festgehalten werden:

- A) Zunächst muss geklärt werden, welches der eigentliche Kern der geforderten Leistung ist, die es zu erbringen gilt. Beispielsweise gilt es bei einer diagnostizierten Rechtschreibstörung Folgendes zu unterscheiden: Im Fach Deutsch ist eine korrekte Orthographie eine geforderte Leistung, die bei der Beurteilung anteilmässig einbezogen werden muss. Im Fach Geschichte beispielsweise geht es jedoch im Kern nicht um eine korrekte Rechtschreibung, sondern vielmehr darum, dass historische Fakten und Zusammenhänge verstanden werden.
- B) Um in Genuss von Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu kommen, muss einerseits das Potenzial ersichtlich sein, dass die Zielleistung erbracht werden kann. Andererseits muss ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle aufzeigen, dass eine diagnostizierte Funktionseinschränkung das Zeigen der Zielleistung behindert.
- C) Es muss geklärt sein, welche Barrieren es genau sind, die sich behindernd auswirken. Das kann beispielsweise bei einem Stotterer der Faktor Zeit sein - sowohl bezüglich Voten im Rahmen des Unterrichts als auch im Rahmen von mündlichen Prüfungen.
- D) Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind inhaltlich und zeitlich klar zu definieren. Bezüglich des stark stotternden Schülers könnte die Massnahme beispielsweise lauten, dass er bei mündlichen Prüfungen eineinhalb Mal mehr Zeit zur Verfügung hat.

Jede Massnahme des Nachteilsausgleichs ist individuell festzulegen

Auch wenn es vielleicht einfacher und effizienter erscheinen könnte: Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nie «behinderungsspezifisch standardisiert» festgelegt werden -im Sinne von: «Bei Hörbehinderten machen wir das so, bei Rechtsschreibschwäche so». In vielen Fällen ist gar kein Nachteilsausgleich nötig, weil im Rahmen des ganz alltäglichen Eingehens auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gute Lösungen gefunden werden können. Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind seltene Massnahmen - und sie verdienen es, individuell und mit Sorgfalt abgeklärt und vereinbart zu werden.